

Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter [PfVwAufnPO]
Vom 29. 7. 1982

(KABI S. 202, ber. KABI 1983 S. 78, zuletzt geändert durch Bek vom 13. Juli 2002 ,
KABI S. 299f.)

§ 1) Grundbestimmung. (1) Wer sich um den Dienst als Pfarrverwalter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muss seine theologische Befähigung in der Regel in der Aufnahmeprüfung und Anstellungsprüfung¹ für Pfarrverwalter nachweisen.

(2) In der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter soll der Kandidat nachweisen, dass er die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für Pfarrverwalter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erworben hat.

§ 2) Prüfungskommission. (1) ¹Für die Aufnahme für Pfarrverwalter wird von dem Leiter bzw. der Leiterin des Prüfungsamtes eine Prüfungskommission gebildet. ²Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat bzw. eine Oberkirchenrätin, in der Regel der Personalreferent bzw. die Personalreferentin. ³Der bzw. die Vorsitzende kann durch seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin vertreten werden. ⁴Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende ist der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes.

(2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitzenden der Gruppen, in denen er nicht anwesend sein kann.

(3) Als Prüfer können nur berufen werden:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie und sonstige akademische Lehrpersonen, die in der Regel dem Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule angehören,
- b) Pfarrer im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(4) Für jedes Fach werden Fachprüfer bestimmt.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll den Kandidaten mit der Bestätigung der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben werden.

(6) ¹Die Fachprüfer schlagen dem Prüfungsamt Themen für die Hausarbeiten und Klausuren vor. ²Das Prüfungsamt trifft die Auswahl. ³An der Entscheidung muss ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

(7) Die schriftlichen Arbeiten werden gemäß § 12 bewertet.

(8) ¹Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. ²Sie stellt und setzt die Noten gemäß §§ 12 und 14 fest.

(9) Der Landesbischof hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.

§ 3) Organisation der Prüfung. Die Vorbereitung und Organisation der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter geschieht durch das Prüfungsamt.

¹ Fassung gemäß Bek vom 13.02.2002 (KABI S. 125ff.), in Kraft mit Wirkung vom 01.03.2002.

§ 4) Prüfungstermine. Die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter findet in der Regel einmal im Jahr statt.

§ 5) Zulassungsvoraussetzungen. (1) ¹Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter kann im siebten Ausbildungssemester zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin beantragt werden. ²Der Meldetermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern veröffentlicht. ³Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Für die Zulassung sind bei der Meldung vorzulegen:

a) die Bestätigung von einem Hochschullehrer der Theologie oder einer sonstigen akademischen Lehrperson der Augustana-Hochschule, dass die Ausbildung bisher entsprechend des Ausbildungsplanes durchlaufen wurde. Der Ausbildungsplan wird vom dem Personalreferenten bzw. der Personalreferentin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und dem Leiter bzw. der Leiterin des Theologischen Prüfungsamtes im Benehmen mit dem Dozierendenkollegium der Augustana-Hochschule aufgestellt;

b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen Sprache;

c) der Nachweis über die für die Bildung der Ausbildungsnoten (§ 8) erforderlichen Prüfungen, soweit diese bis zur Antragstellung erbracht werden konnten;

d) Bescheinigung über die Teilnahme an der Bibelkunde des Alten Testaments und des Neuen Testaments;

e) Bescheinigung über die Teilnahme an einem Hauptseminar aus der biblischen Theologie und einem Hauptseminar aus der systematischen oder historischen Theologie;

f) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;

g) ein Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges.

(3) Ausbildungszeiten und Ausbildungsleistungen, die denen der Pfarrverwalterausbildung entsprechen, können auf Antrag angerechnet werden. Die Antragstellung muss zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung erfolgen.

(4) ¹Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind. ²Binnen vier Wochen nach Ablauf des festgesetzten Meldetermins erhält der Kandidat Mitteilung über seine Zulassung zur Prüfung.

§ 6) Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung. (1) ¹Tritt ein Kandidat vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Wird der Rücktritt nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) ¹Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich und mit Angabe des Grundes erklärt werden. ²Ein Rücktritt ist in der Regel nur zweimal möglich. ³Nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann nach einem dritten Rücktritt noch einmal eine Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(3) ¹Erkrankt ein Kandidat während der Anfertigung der Hausarbeiten, so kann ihm bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen eines vertrauensärztlichen Zeugnisses vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. ²Das gleiche gilt, wenn er aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert war, die Hausarbeiten termingemäß einzureichen.

(4) ¹Kann ein Kandidat wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann ihm Gelegenheit zur Nachholung der Klausuren gegeben werden. ²Erkrankt ein Kandidat vor oder während der mündlichen Prüfung, so kann ihm die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. ³Ist dies nicht möglich, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf einen Sondertermin vor dem nächsten ordentlichen Prüfungstermin besteht nicht. ⁵Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(5) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3 bis 4 wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

§ 7) Prüfungsarten und Prüfungsfächer. (1) Die Prüfung besteht aus Hausarbeiten, Klausuren und der mündlichen Prüfung. ²Die Prüfung findet ab der vorlesungsfreien Zeit am Ende des 7. Ausbildungshalbjahr in folgender Reihenfolge statt: Hausarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfung. Zwischen der Abgabe der Hausarbeiten und den Klausuren müssen mindestens acht Kalenderwochen liegen.

(2) Als Hausarbeiten (§ 9) sind anzufertigen:

a) im Fach Homiletik die Planung eines Gottesdienstes mit Predigt,

b) im Fach Religionspädagogik die Planung einer Unterrichtseinheit für den Religionsunterricht in der Schule.

(3) Klausuren (§ 10) werden in folgenden Fächern geschrieben:

a) Altes Testament,

b) Neues Testament,

c) Systematische Theologie,

d) Kirchengeschichte,

(4) In der mündlichen Prüfung (§ 11) werden folgende Fächer geprüft:

a) Altes Testament,

b) Neues Testament,

c) Systematische Theologie,

d) Kirchengeschichte,

e) Praktische Theologie.

(5) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

§ 8) Ausbildungsnoten. (1) ¹Die Ausbildungsnoten in den Klausurfächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie und Kirchengeschichte werden aufgrund je einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung im Anschluss an eine Vorlesung und je eines benoteten Proseminarscheins, die bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt werden müssen, errechnet. ²Die Ausbildungsnote im Fach Praktische Theologie wird aufgrund eines benoteten Proseminarscheins aus der praktischen Theologie und je eines benoteten homiletischen und religionspädagogischen Hauptseminarscheins, die bis zum Ende des 7. Semesters erworben werden müssen, errechnet. Die Benotung der praktisch-theologischen Hauptseminarscheine muss aufgrund eines schriftlichen Entwurfes eines Gottesdienstes einschließlich gehaltener Predigt und eines schriftlichen Entwurfes einer Unterrichtseinheit erfolgt sein.

(2) ¹In allen Fächern werden je beide Einzelnoten gleich gewichtet addiert und der jeweilige Durchschnitt stellt in dem betreffenden Fach die Ausbildungsnote dar. ²Für die Einzelnoten, aus denen sich die Ausbildungsnote errechnet, gelten die Bestimmungen über die Notengebung nach § 12 Abs. 5.

§ 9) Hausarbeiten.

I. Planung eines Gottesdienstes

(1) In der Hausarbeit für den Gottesdienst soll der Kandidat

- a) seine exegetischen und homiletischen Überlegungen zu einem biblischen Text darlegen. Dabei werden ihm ein alttestamentlicher und ein neutestamentlicher Text zur Wahl gestellt,
- b) eine Predigt schriftlich ausarbeiten,
- c) eine begründete Gestaltung des Gottesdienstes vorlegen.
- d) Die Arbeit darf einschließlich Anmerkungen, Literaturverzeichnis u.ä. 25 Seiten nicht überschreiten (DIN A4, 40 Zeilen je 65 Anschläge). Wird die Arbeit mittels Computer erstellt, ist sie gemäß des vom Prüfungsamtes herausgegebenen Merkblattes anzufertigen.

II. Planung einer Unterrichtseinheit

(2) In der Hausarbeit für den Religionsunterricht in der Schule hat der Kandidat eine Unterrichtseinheit, in der Regel aus den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule, auszuarbeiten. Er soll

- a) seine exegetischen, didaktischen und methodischen Überlegungen darlegen,
 - b) einen Unterrichtsentwurf mit Verlaufsplanung schriftlich ausarbeiten.
 - c) Der Unterrichtsentwurf darf einschließlich Anmerkungen, Literaturverzeichnis, Materialien u.ä. 20 Seiten nicht überschreiten (DIN A4, 40 Zeilen je 65 Anschläge). Wird die Arbeit mittels Computer erstellt oder enthält sie Arbeitsvorlagen für den Unterricht (Overheadfolien, Tafelbilder, Arbeitsblätter etc.) ist sie gemäß des vom Prüfungsamtes herausgegebenen Merkblattes anzufertigen.
- (3) Dem Kandidaten werden zwei Aufgaben benannt, wovon er eine auswählt.
- (4) Für die Ausarbeitung des Gottesdienstes und des Unterrichtsentwurfes stehen insgesamt fünf Wochen zur Verfügung.
- (5) Wird eine Hausarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.
- (6) Allen Hausarbeiten (Abschnitte I und II) sind ein Literaturverzeichnis und die Versicherung, dass sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurden, beizufügen.

§ 10) Klausuren. (1) In den Klausuren werden vor allem Grundwissen, methodisches Können und theologisches Urteilsvermögen geprüft.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Stunden. ²An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. ³Der zu prüfenden Person wird der Klausurstoff mit der Prüfungszulassung bekannt gegeben. ⁴Der Klausurstoff setzt sich pro Klausurfach aus je zwei in diesem Klausurfach belegten Vorlesungen zusammen.

(3) ¹In der Klausur aus dem Neuen Testament wird die Lutherbibel erst nach Abgabe der Übersetzung ausgehändigt. ²In der Klausur aus dem Alten Testament erhält jeder Kandidat zusätzlich den Prüfungstext in einer vom Fachprüfer ausgewählten Übersetzung.

(4) ¹Elementare Hilfsmittel für die Bearbeitung der Klausuren werden zur Verfügung gestellt. ²Diese sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung² aufgeführt.

(5) Die Klausur wird von zwei Personen korrigiert, beurteilt und benotet. In der Regel sind dies die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Abs. 4), im Bedarfsfalle kann der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes weitere Personen berufen; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Noten. Er oder sie kann in besonderen Fällen veranlassen, dass einzelne Arbeiten durch die Prüfungskommission benotet werden.

§ 11) Mündliche Prüfung. (1) ¹In der mündlichen Prüfung werden vor allem vertieftes Wissen, methodisches Können und Urteilsvermögen im Rahmen von selbst gewählten Teilgebieten der einzelnen Fächer geprüft. ²Der Kandidat muss in der Lage sein, seine Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang der entsprechenden Disziplin einzuordnen. ³Das Schwerpunktgebiet im Fach Praktische Theologie muss aus dem Bereich der Seelsorge stammen.

(2) ¹Spätestens fünf Monate vor der mündlichen Prüfung teilt der Kandidat schriftlich für jedes Prüfungsfach je ein Schwerpunktgebiet mit Literaturangabe dem Prüfungsamt mit. ²Die Schwerpunktgebiete der einzelnen Fächer dürfen sich nicht überschneiden. ³Die Schwerpunktgebiete werden den jeweiligen Fachprüfern vom Prüfungsamt zur Stellungnahme vorgelegt. ⁴Dem Kandidaten wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schwerpunktgebiete aufgrund der Voten der Fachprüfer zu verändern.

(3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Fachprüfer und mindestens zwei Beisitzern besteht, die Mitglieder der Prüfungskommission sind.

(4) ¹Die Prüfungszeit beträgt in den einzelnen Fächern jeweils 20 Minuten. (5) Über den Verlauf der Prüfung wird durch ein Mitglied der Fachkommission ein Protokoll geführt.

§ 12) Bewertung der Prüfungsleistungen. (1) ¹Die Hausarbeiten für den Gottesdienst und den Religionsunterricht sowie die Klausuren werden jeweils von zwei Korrektoren beurteilt und benotet. ²Bei abweichender Benotung durch die beiden Korrektoren sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der von den Korrektoren erteilten Noten. ⁴Auf seine Veranlassung können einzelne Arbeiten in besonderen Fällen durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission (§ 11 Abs. 3) in gemeinsamer Beratung die Noten fest.

² Anhang zur Prüfungsordnung für die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter.

Als Hilfsmittel bei den Klausuren werden zur Verfügung gestellt:

a) das griechische Neue Testament (Nestle-Aland)

b) eine griechische Synopse (Aland)

c) ein griechisch-deutsches Wörterbuch (Bauer-Aland)

d) die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers (in der neutestamentlichen Klausur erst nach Abgabe der Übersetzung)

e) eine deutsche Konkordanz

f) das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).

(3) ¹Aus den Ausbildungsnoten und den Einzelergebnissen der Hausarbeiten sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird eine Gesamtprüfungsnote errechnet. ²Dabei zählen

die Ausbildungsnoten	je dreifach,
die Noten der Klausuren	je vierfach,
die Noten der mündlichen Prüfung	je zweifach,
die Noten der schriftlichen Entwürfe von Predigt und Unterrichtseinheit	je vierfach.

(4) ¹Die Prüfungsleistungen in den Hausarbeiten, Klausuren und mündlichen Prüfungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = befriedigend,
4 = ausreichend,
5 = mangelhaft,
6 = ungenügend.

²Bei der Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischennoten (halbe Noten) gegeben werden.

(5) ¹Aus der Summe aller Einzelnoten ergibt sich unter Anwendung des Berechnungsschlüssels nach Absatz 4 die Gesamtprüfungsnote:

sehr gut	(I)	Gesamtprüfungsnote bis	1,50,
gut	(II)	Gesamtprüfungsnote von	1,51 bis 2,50,
befriedigend	(III)	Gesamtprüfungsnote von	2,51 bis 3,50,
ausreichend	(IV)	Gesamtprüfungsnote von	3,51 bis 4,50,
mangelhaft	(V)	Gesamtprüfungsnote von	4,51 bis 5,50,
ungenügend	(VI)	Gesamtprüfungsnote über	5,50.

²Bei der Errechnung der Gesamtprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

(6) ¹Bei der Feststellung der Gesamtprüfungsnote dürfen keine halben Noten gegeben werden. ²Die Gesamtprüfungsnote wird auch in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13) Nichtbestehen der Prüfung. (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn nach dem in § 12 Abs. 3 und Abs. 4 angegebenen Berechnungsschlüssel

- a) die Gesamtprüfungsnote schlechter als 4,00 oder
- b) die Durchschnittsnote aus Ausbildungsnote, Klausurnote und mündlicher Note in mindestens zwei Prüfungsfächern mangelhaft oder ungenügend (4,51 und schlechter) ist oder
- c) die Durchschnittsnote aus Ausbildungsnote, Klausurnote und mündlicher Note in einem Prüfungsfach und eine Hausarbeit mangelhaft oder ungenügend (4,51 und schlechter) oder
- d) beide Hausarbeiten mangelhaft oder ungenügend sind.

(2) Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, erhält er eine Aufstellung seiner Einzelnoten mit dem Vermerk, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14) Festsetzung und Bestätigung des Prüfungsergebnisses. (1) Die Prüfungskommission setzt die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote in einer Schlusskonferenz fest.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Kandidaten nach der mündlichen Prüfung die Einzelnoten und die Gesamtprüfungsnote mit.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt das Ergebnis der Prüfung dem Landeskirchenrat zur Kenntnisnahme vor, auf Verlangen auch die Prüfungsarbeiten, die Protokolle der mündlichen Prüfung und eine Niederschrift über Prüfungsaufgaben, Prüfungszeiten, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse der Prüfungskommission.

(4) Jeder Kandidat erhält ein Zeugnis und eine Aufstellung seiner Einzelnoten.

(5) ¹Jeder Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 13 einen Antrag auf Einsichtnahme in den ihn betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. ²Das Prüfungsamt setzt unverzüglich einen möglichst nahen Termin für die Einsichtnahme fest.

§ 15) Unterschleif. (1) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen kann der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden; er hat die Prüfung nicht bestanden. ³Als versuchter Unterschleif gilt z. B. der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 3) bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und die Gesamtprüfungsnote zu berichtigen. ²In schweren Fällen kann die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 16) Wiederholung der Prüfung. (1) ¹Kandidaten und Kandidatinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung genehmigen.

(2) ¹Wurde die Prüfung nicht bestanden, weil die Gesamtnote nach § 13 Abs. 1 Buchst. a schlechter als 4,0 ist oder weil die Benotung in mehr als zwei Prüfungsleistungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. b – d schlechter als 4,50 ist, so findet die Wiederholung der gesamten Prüfung in der Regel nach einem Jahr statt. ²Ansonsten findet die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile in der Regel innerhalb eines halben Jahres statt.

§ 17) Nachprüfung von Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen. (1) Wird ein Kandidat entgegen seinem Antrag nicht zur Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter zugelassen oder werden gegen ihn Maßnahmen wegen Unterschleifs (§ 15) getroffen, kann er gegen diese Entscheidung Beschwerde zum Landeskirchenrat erheben.

(2) ¹Jeder Kandidat kann gegen Verstöße beim Prüfungsverfahren Einspruch beim Vorsitzenden der Prüfungskommission erheben. ²Der Einspruch muss binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Verfahrensverstoß schriftlich erhoben werden; er kann nur damit begründet werden, dass das Prüfungsverfahren nicht den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprach.

(3) ¹Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission unverzüglich. ²Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

§ 18) Nachträglich -festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens. (1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit

erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) ¹Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. ²Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung (§ 14 Abs. 3) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 19 Anrufung des Verwaltungsgerichts. (1) Kandidaten können die Entscheidungen des Landeskirchenrates

a) über die Nichtzulassung zur Prüfung (§§ 5, 17),

b) über das Nichtbestehen der Prüfung (§§ 13, 14),

c) über die Folgen eines Unterschleifs (§§ 15, 17) innerhalb eines Monats ab ihrer Bekanntgabe von dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern³ nachprüfen lassen.

(2) Kandidaten können auch die Festsetzung und Bestätigung des Prüfungsergebnisses innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe von dem Verwaltungsgericht nachprüfen lassen (§ 14 Abs. 1 und 3).

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 5 beginnt die in den Absätzen 1 und 2 genannte Frist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(4) Das Ermessen eines (Fach-)Prüfers oder Korrektors bei der Benotung der Prüfungsleistung unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht.

(5) In dem Antrag auf Nachprüfung sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Anfechtung gestützt wird.

§ 20 Entscheidung des Verwaltungsgerichts. (1) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft zunächst, ob die Anfechtung nach dem Vortrag des Kandidaten begründet erscheint. ²Er weist die Anfechtung als offensichtlich unbegründet zurück, wenn nach dem Vortrag keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Anfechtung begründet ist.

(2) Das Verwaltungsgericht hebt die Entscheidung des Landeskirchenrates oder das Prüfungsergebnis auf, wenn

a) Mängel des Prüfungsverfahrens die Bewertung wesentlich beeinflusst haben können,

b) die Beurteilung der Prüfungsleistung darauf beruht, dass ihr ein falscher Sachverhalt zugrunde gelegt wurde und dies für die Entscheidung von Bedeutung war,

c) die Beurteilung der Prüfungsleistung auf sachfremden Erwägungen (Ermessensmissbrauch), auf einer falschen Auslegung geltenden Rechts beruht oder

d) eine Entscheidung nach § 19 Abs. 1 unbegründet war.

§ 21 Inkrafttreten. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. 7. 2000 in Kraft mit Wirkung für die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter ab Herbst 2000.

(1) Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Sofern die Ausbildung im Jahr 2001 oder zuvor begonnen wurde, können vom Prüfungsamt zugunsten der zu prüfenden Person insbesondere im Blick auf die Zulassungsvorausset-

³ Siehe Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (Nr. 955).

zungen Ausnahmen gemäß der bisherigen Fassung der Prüfungsordnung genehmigt werden. Dabei ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Hochschulmentor bzw. der Hochschulmentorin der zu prüfenden Person herzustellen.